



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2211/2013, eingereicht von Alexander Downes, irischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Anwohnerinitiative „Coastguard Station Residence Group“ zu Schlafstörungen aufgrund von Umgebungslärm

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petition betrifft vor allem den nächtlichen Lärm durch die Stauereiarbeiten der Dubliner Hafengesellschaft (Dublin Port Company) am südlichen Containerterminal. Im Jahr 2002 habe der Hafen von Dublin 30 Meter hohe Portalkrane in weniger als zwölf Metern Entfernung von den Häusern der Petenten errichtet. Der Stadtrat von Dublin habe die Errichtung als rechtswidrig erachtet. Die Krane seien vier Nächte in der Woche in Betrieb, und ihr Geräuschpegel übersteige 70 Dezibel, wodurch der Schlaf der Mitglieder der Anwohnerinitiative, die elf Häuser umfasst, gestört werde.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 17. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Januar 2015

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm¹ (im Folgenden: die Richtlinie) müssen für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten und Aktionspläne ausgearbeitet werden. Die Richtlinie gilt auch für Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I

¹ ABl. L 189 vom 18.7.2002.

der Richtlinie 2010/75/EG¹ ausgeht. Allerdings sind in diesem Anhang Hafenanlagen oder Portalkrane nicht ausdrücklich aufgeführt, sodass die Entscheidung, ob ihr Betrieb als industrielle Tätigkeit – im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG gilt – den zuständigen nationalen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Da in der Richtlinie keine Grenz- oder Zielwerte vorgeschrieben werden, fällt die Festlegung solcher Grenz- oder Zielwerte für Lärm auf nationaler Ebene ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Mitgliedsstaats. Daher kann die Kommission bei einer Überschreitung dieser Grenz- oder Zielwerte nicht tätig werden.

Was die Stadt Dublin angeht, so haben die irischen Behörden zwei strategische Lärmkarten mit den entsprechenden Aktionsplänen vorgelegt und erfüllen damit die Anforderungen der Richtlinie.

Laut der Zusammenfassung des Lärmbekämpfungsplans für die Stadt Dublin für den Zeitraum 2014-2018, welcher der Kommission am 12. September 2013 vorgelegt wurde, sind für Industrieanlagen oder Tätigkeiten im Hafen keine Karten erstellt worden, da eine Bewertung einzelner, in den dichter bewohnten Gebieten im Ballungsraum gelegener Anlagen ergab, dass die Geräuschemissionen am Rand dieser Anlagen unterhalb der in der Richtlinie vorgeschriebenen Meldeschwelle lagen.

Schlussfolgerung

Ausgehend von den derzeit vorliegenden Informationen kann die Kommission keinen Verstoß gegen das EU-Recht feststellen. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass für die fragliche Angelegenheit nach wie vor die nationalen Behörden in Irland zuständig sind.

¹ ABl. L 334 vom 17.12.2010. Der Verweis in der Richtlinie 2002/49/EG auf Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG muss jetzt als Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2010/75/EG verstanden werden. Diese Richtlinie gilt für die in den Kapiteln II bis VI der Richtlinie genannten industriellen Tätigkeiten, die Umweltverschmutzung verursachen.